

11 B 09.30281
W 8 K 02.30996



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Asylrechts;

hier: Berufung der Beklagten und des Beteiligten gegen das Urteil
des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 26. Mai 2003,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 11. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Grau,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Ertl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Koehl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 2010

am **27. Januar 2010**

folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 26. Mai 2003 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung abwenden, wenn nicht die Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die am 1974 geborene Klägerin ist russische Staatsangehörige tschechischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben im September 2001 mit ihrem Vater, einem Bruder und zwei Schwestern auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Asylantrag.
- 2 Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (nunmehr Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -) am 10. Januar 2001 gab die Klägerin an, dass sie am 27. August 2001 Grosny in Richtung Inguschetien verlassen hätten. Mit einem Bus seien sie weiter Richtung Moskau ge-

fahren. Von dort aus sei die Reise mit einem Lkw nach Deutschland gegangen, wo sie am 1. September 2001 angekommen seien.

- 3 Sie selbst leide an Epilepsie und sei aufgrund ihrer Krankheit in die zweite Invaliditätsgruppe eingruppiert. Vor dem Krieg sei sie in Moskau behandelt worden, Näheres könne sie zur Behandlung jedoch nicht sagen. Medikamente seien nur auf dem Schwarzmarkt erhältlich gewesen.
- 4 Die Militärangehörigen hätten ihnen (in Tschetschenien) keine Ruhe gelassen. Alles sei zerstört worden. Es habe weder Wasser noch Strom gegeben. Nachdem ihre Mutter und eine Schwester vermisst gewesen seien, habe man ihnen gesagt, wenn sie nach ihnen Erkundigungen einholen würden, würden auch sie (d.h. die restliche Familie) getötet werden. Ihr Bruder sei auch ermordet worden, dies sei am 1. April 2001 gewesen. Von ihrem Vater sei sie angehalten worden, das elterliche Haus bzw. die elterliche Wohnung nicht zu verlassen. Vielen Mädchen in Tschetschenien sei „etwas“ widerfahren. Ihr persönlich sei nichts widerfahren, über was sie berichten könnte.
- 5 Mit Bescheid vom 20. September 2002 lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen (Ziffer 2 und 3) und drohte der Klägerin die Abschiebung in die Russische Föderation an (Ziffer 4). Für die Klägerin bestehe in der Russischen Föderation eine inländische Fluchtalternative. Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG lägen ebenfalls nicht vor. Auch die Invalidität der Klägerin begründe kein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Die Versorgung mit Medikamenten sei zumindest in den Großstädten gut. Neben russischen Produkten seien in den Großstädten Moskau und St. Petersburg gegen entsprechende Bezahlung auch viele importierte Medikamente erhältlich. Die Klägerin habe keine Gründe vorgetragen, die einer ausreichenden gesundheitlichen Förderung entgegenstehen würden.
- 6 Hiergegen erhob die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg, mit der zuletzt beantragt wurde, den Bescheid des Bundesamtes vom 20. September 2002 in den Ziffern 2 bis 4 aufzuheben und festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG vorliegen.

- 7 Mit Urteil vom 26. Mai 2003 hob das Verwaltungsgericht die Ziffer 2 und die Androhung der Abschiebung in die Russische Föderation in Ziffer 4 des Bescheids vom 20. September 2002 auf und verpflichtete die Beklagte, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen. Die Voraussetzungen des § 51 AuslG seien gegeben. Die humanitäre und menschenrechtliche Lage in Tschetschenien sei besorgniserregend und habe sich durch die Ereignisse vom Oktober 2002 noch verschärft. Eine inländische Fluchtalternative für Tschetschenen bestehe in der Russischen Föderation nicht. Flüchtlinge, die aus Inguschetien vertrieben würden, hätten keine realistische Möglichkeit, nach Tschetschenien zurückzukehren und erhielten auch in anderen Regionen der Russischen Föderation keinen legalen Aufenthaltsstatus. Es könne nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass tschetschenische Volkszugehörige auch in anderen Teilen Russlands Opfer von polizeilicher Willkür, Folter und Misshandlung sowie Erpressung würden. Dieses erhöhte Risiko einer besonderen Gefährdung gelte auch für Personen kaukasischer Abstammung, die sich nicht kämpferisch oder politisch in der Tschetschenenfrage engagiert hätten.
- 8 Die Beklagte und der Beteiligte beantragten jeweils, die Berufung gegen dieses Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG).
- 9 Mit Beschluss vom 26. September 2005 ließ der Verwaltungsgerichtshof die Berufungen) zu, weil die auf § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG gestützten Zulassungsanträge nach Erlass des rechtskräftig gewordenen Senatsurteils vom 31. Januar 2005 (Az. 11 B 02.31597) von Amts wegen in Zulassungsanträge nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG umzudeuten seien, die angefochtene Entscheidung von dem genannten Urteil abweiche und auf dieser Abweichung beruhe.
- 10 Der Beteiligte beantragt,
- 11 die Klage unter Abänderung des angefochtenen Urteils abzuweisen.
- 12 Es seien keine Anhaltspunkte für eine aus besonderen individuellen Gründen anzunehmende Vorverfolgung erkennbar. Ob sich unter gruppenbezogenen Gesichtspunkten eine bei Ausreise erlittene oder drohende Verfolgung bejahen ließe, könne offen bleiben. Der Gruppe der Tschetschenen zugerechnete Rückkehrer seien heute

auch in Tschetschenien hinreichend sicher vor an die Volkszugehörigkeit anknüpfenden Gefährdungen, bzw. es sprächen stichhaltige Gründe dagegen, dass bei Rückkehr nach Tschetschenien erneut solche Verfolgung oder sonstiger ernsthafter Schaden droht, wenn der Rückkehrer keiner besonderen Risikogruppe zuzuordnen ist. Somit könne auch aus gruppenbezogenen Gründen kein Anspruch auf die Flüchtlingsstellung bejaht werden, wenn im Zeitpunkt der Prognosestellung i.S. des Art. 4 Abs. 4 QRL stichhaltige Gründe gegen eine (etwaige) Wiederholung solcher Verfolgung sprächen, die für das Verlassen des Heimatlandes maßgeblich gewesen sei, ohne dass es noch auf die zusätzliche Prüfung des Vorliegens einer internen Schutzmöglichkeit ankommen würde. Für subsidiäre Schutzansprüche sei bisher nichts Ausreichendes erkennbar geworden.

- 13 Die Beklagte beantragt ebenfalls,
- 14 das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 26. Mai 2003 abzuändern und die Klage abzuweisen.
- 15 Der Verbindungsbeamte des Bundesamtes in Moskau habe nach Rücksprache mit einer russischen Ärztin ausdrücklich die Behandelbarkeit von Epilepsie in der Russischen Föderation einschließlich Tschetscheniens bejaht. In Tschetschenien sei sowohl eine EEG-Untersuchung als auch die medikamentöse Behandlung von Epilepsie möglich.
- 16 Die Klägerin beantragt, die Berufungen zurückzuweisen.
- 17 Sie trägt vor, dass sie derzeit nicht erwerbstätig sei und sich am 4. Januar 2010 einer ärztlichen Untersuchung unterzogen habe. Nach dem vorgelegten Attest des Dr. med. vom 7. Januar 2010 wurden bei ihr Eisenmangel und ein niedriger Blutdruck festgestellt. Die Ursache sei derzeit noch unklar.
- 18 In der mündlichen Verhandlung des Senats wurde die Klägerin eingehend informativ befragt. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

- 19 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der vorgelegten Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 20 Die zulässigen Berufungen der Beklagten und des Beteiligten sind begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klägerin zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und die Ziff. 2 sowie die Androhung der Abschiebung in die Russische Föderation in Ziff. 4 Satz 2 des Bundesamtsbescheids vom 20. September 2002 aufgehoben. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 26. Mai 2003 ist deshalb aufzuheben und die Klage abzuweisen.
- 21 Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung des Begehrens der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 1 und 4 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl I S. 1798) sowie § 60 Abs. 1 AufenthG (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162). Die in diesen Bekanntmachungen berücksichtigten Rechtsänderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970)-Richtlinienumsetzungsgesetz, die am 28. August 2007 in Kraft getreten sind, sind der Berufungsentscheidung zugrunde zu legen.
- 22 Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der inhaltlich im Wesentlichen dem früheren § 51 Abs. 1 AuslG entspricht, darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die ander-

weitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABI EU Nr. L 304 S. 12) -sog. Qualifikationsrichtlinie (QRL) - ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Nach Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie gelten als Verfolgung in diesem Sinne Handlungen, die

- 23 a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist.
- 24 Art. 9 Abs. 3 QRL bestimmt, dass eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 genannten Verfolgungsgründen und den in Abs. 1 als Verfolgung eingestuftten Handlungen bestehen muss.
- 25 Die Beantwortung der Frage, welche Wahrscheinlichkeit die in § 60 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefahr aufweisen muss, hängt davon ab, ob der schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausge-reist ist (vgl. BVerfG vom 10.7.1989 BVerfGE 80, 315/33; BVerwG vom 26.3.1985 BVerwGE 71, 175 ff.). War er noch keiner asylrechtlich beachtlichen Bedrohung aus-gesetzt, kommt es bei der anzustellenden Prognose darauf an, ob ihm bei verständi-ger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ droht (vgl. BVerwG vom 29.11.1977 Buchholz 102.23 §78 AusIG Nr. 11). Wurde ein Ausländer demgegenüber bereits im Herkunftsland politisch verfolgt, so greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein: Er muss vor erneuter Verfolgung „hinreichend sicher“ sein (vgl. BVerwG vom 2.7.1980 BVerwGE 54, 341/360).
- 26 Nach der Auffassung des Senats gelten die Grundsätze zum Prognosemaßstab bei der Anerkennung von Flüchtlingen - zumindest im Kern - auch nach der ausdrückli-chen Übernahme zahlreicher Normen der Qualifikationsrichtlinie in das deutsche Recht fort (vgl. BayVGH vom 17.4.2008 Az. 11 B 08.30038 und vom 16.6.2008 Az. 11 B 07.30185). Daneben stellt nach Art. 4 Abs. 4 QRL, der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ergänzend anzuwenden ist, der Umstand, dass der schutzsuchende Ausländer bereits verfolgt wurde oder er einen sonstigen ernsthaften Schaden (vgl.

Art. 15 QRL) erlitten hat bzw. er von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, einen ernsthaften Hinweis darauf dar, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, es sprechen stichhaltige Gründe dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Mit seiner Entscheidung vom 7. Februar 2008 (ZAR 2008, 192 f.) hat das Bundesverwaltungsgericht im Falle eines einen irakischen Flüchtling betreffenden Asylwiderrufs ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 234 EGV an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gerichtet, in dem u.a. auch die Frage etwaiger Auswirkungen der Neuregelung in Art. 4 Abs. 4 QRL auf den Prognosemaßstab aufgeworfen wird. Das Bundesverwaltungsgericht geht dabei in seiner Vorlageentscheidung davon aus, dass weder die Genfer Flüchtlingskonvention noch die Qualifikationsrichtlinie einen Maßstab dafür angeben, wie wahrscheinlich die Verfolgungsgefahr sein muss, damit die Furcht des Flüchtlings als begründet angesehen werden kann. Es stellt weiter fest, dass die Anwendung der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL nach seiner Auffassung in der Praxis bei Widerrufsfällen zu gleichen Ergebnissen führen wird wie die bisherige Anwendung der Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe (vgl. auch BVerwG vom 20.3.2007 BayVBI 2007, 632 f., wo darauf hingewiesen wird, dass die in Art. 4 Abs. 4 QRL vorgesehene Beweiserleichterung auf tatsächlicher Ebene nur im Falle einer Vorverfolgung eingreift).

- 27 Es kann offen bleiben, ob die Klägerin die Russische Föderation im September 2001 als Vorverfolgte verlassen hat, was etwa dann zu bejahen wäre, wenn tschetschenischen Volkszugehörigen damals eine Gruppenverfolgung gedroht haben sollte. Denn auch bei Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs wäre die Klägerin bei ihrer Rückkehr in die Russische Föderation vor erneuter Verfolgung und asylerberheblichen Übergriffen hinreichend sicher.
- 28 Die Klägerin kann sowohl nach Tschetschenien als auch in andere Teile der Russischen Föderation zurückkehren, weil sie weder bei der Einreise noch im weiteren Verlauf ihres Aufenthalts in der Russischen Föderation befürchten muss, Maßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 f. QRL ausgesetzt zu sein. Dem Auswärtigen Amt liegen bisher keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, dass Russen mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit nach ihrer Rückführung besonderen Repressionen ausgesetzt sind. Solange der Tschetschenenkonflikt nicht endgültig gelöst ist, ist zwar davon auszugehen, dass abgeschobene Tschetschenen besondere Aufmerksamkeit durch russische Behörden erfahren. Dies gilt insbesondere

für solche Personen, die sich gegen die gegenwärtigen Machthaber engagiert haben bzw. denen die russischen Behörden ein solches Engagement unterstellen, oder die im Verdacht stehen, einen fundamentalistischen Islam zu propagieren (Lagebericht vom 30.7.2009, S. 31).

29 Dass die russischen Sicherheitskräfte eine über die routinemäßige Überprüfung zurückkehrender Tschetschenen hinausgehendes Interesse an der Klägerin haben könnten, ist jedoch nicht ersichtlich, da sie sich weder gegen die gegenwärtigen Machthaber in Tschetschenien engagiert hat noch im Verdacht steht, einen fundamentalistischen Islam zu propagieren.

30 Der Umstand, dass ihr Bruder am 1. April 2001 ermordet und ihre Schwester zusammen mit ihrer Mutter ebenfalls im Frühjahr 2001 entführt wurden, begründet nicht die Gefahr, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Tschetschenien im Jahre 2010, d.h. neun Jahre später, noch die Gefahr einer an ihre tschetschenische Volkszugehörigkeit anknüpfenden politischen Verfolgung droht. Insoweit ist der Senat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der anderen Oberverwaltungsgerichte der Auffassung, dass tschetschenische Volkszugehörige aus Tschetschenien, denen keine tatsächliche oder unterstellte Mitwirkung bzw. Einbindung bei den Rebellentruppen oder im Regime Maschadow entgegengehalten werden kann, heute nach Tschetschenien zurückkehren können, ohne dass ihnen Maßnahmen i. S. von § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 f. QRL drohen (BayVGH vom 11.12.2008 Az. 11 B 03.31261, Juris, RdNr. 25; vom 17.4.2008 Az. 11 B 08.30038; Juris, RdNr. 35-46; HessVGH vom 21.2.2008, Az. 3 UE 191/07.A, Juris, RdNr. 61-84; OVG Sachsen-Anhalt vom 31.7.2008 Nr. 2 L 23/06, Juris, RdNr. 29-58; OVG Berlin-Brandenburg vom 3.3.2009 Az. 3 B 16.08, Juris, RdNr. 26-50). Bei ihnen sprechen stichhaltige Gründe i.S. des Art. 4 Abs. 4 QRL dagegen, dass sie (erneut) von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden -wie hier im Frühjahr 2001- bedroht sein werden. Insoweit hat sich die Sicherheitslage in Tschetschenien im Vergleich zum Ausreisezeitpunkt der Klägerin im September 2001 maßgeblich verändert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Aussagen in den angegebenen Randnummern der zitierten Entscheidungen Bezug genommen. Die Klägerin gehört unstreitig nicht zu den genannten Risikogruppen noch Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ihr eine Mitwirkung bei ihnen unterstellt wird.

31 Die Klägerin kann sich nach ihrer Rückkehr unter wesentlich erleichterten Voraussetzungen wieder an ihrem letzten Aufenthaltsort Grosny aufhalten. Zur

Legalisierung des Aufenthalts an einem grundsätzlich frei zu wählenden Aufenthaltsort bedarf es einer Registrierung. Diese ist Voraussetzung für den Zugang zu Sozialhilfe, zu staatlich geförderten Wohnungen, zum (prinzipiell) kostenlosen Gesundheitssystem, zum legalen Arbeitsmarkt sowie für den Bezug von Kindergeld und Rente (vgl. Lagebericht d. Auswärtigen Amtes vom 30.7.2009 S. 31; Memorial, „Zur Lage der Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation, August 2006 bis Oktober 2007 S. 8/9). Wenn die Klägerin an ihren letzten Aufenthaltsort zurückkehrt, bestehen für sie auch keine Schwierigkeiten, die Registrierung zu erreichen. Personen, die einmal im Besitz einer Wohnsitzregistrierung an einem bestimmten Ort sind, sind berechtigt, an diesem Ort zu wohnen und dorthin zurückzukehren, auch wenn sie sich vorübergehend in einer anderen Region oder im Ausland aufgehalten haben. Eine Abmeldung von Amts wegen gibt es in der Russischen Föderation nicht (vgl. z. B. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Berlin vom 22.11.2005, Bericht d. Deutschen Botschaft Moskau an das BAMF vom 3.4.2006 und vom 19.7.2007).

- 32 Der Klägerin wäre aber auch in den übrigen Teilen der Russischen Föderation vor Verfolgung i. S. des § 60 Abs.1 AufenthG, Art. 9 f. QRL hinreichend sicher. Hierzu verweist der Senat auf die tatsächlichen Feststellungen unter den Randnummern 58 bis 64 des Urteils des OVG Berlin-Brandenburg (a.a.O.), die er sich mit der Maßgabe zu eigen macht, dass die Verfolgungssituation der Klägerin in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens nicht unter dem Blickwinkel einer innerstaatlichen Fluchtalternative bzw. eines internen Schutzes i.S. von Art. 8 QRL zu erörtern ist. Denn dieses Rechtsinstitut setzt nach Art. 8 Abs. 1 QRL voraus, dass nur in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung besteht.
- 33 Allerdings könnte der Klägerin bei einer beabsichtigten Niederlassung an einem Ort außerhalb Tschetscheniens für eine gewisse Zeit die Registrierung verweigert werden, wie das gegenüber Personen, die einer kaukasischen Volksgruppe angehören, bisweilen geschieht. Darin würde jedoch grundsätzlich keine Verfolgung i. S. von § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 9 f. QRL liegen. Eine vorübergehende Verweigerung der Registrierung der Klägerin würde keine Verfolgungshandlung i.S. des Art. 9 Abs. 1 QRL darstellen, weil sie ihrem Charakter nach nicht auf eine Verletzung der bei der Klägerin wegen ihrer Erkrankung einschlägigen grundlegenden Menschenrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit abzielen würde.

- 34 Soweit die Klägerin im Berufungsverfahren sinngemäß geltend macht, dass bei ihr wegen ihrer Erkrankung an Epilepsie zumindest ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorläge, ist dieses Vorbringen unbegründet. Der Verwaltungsgerichtshof hat über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen zu entscheiden, obwohl das Verwaltungsgericht diese Entscheidung im Hinblick darauf für entbehrlich hielt, dass es bei der Klägerin die Voraussetzungen des damaligen § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG) bejaht hat. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 15.4.1997 NVwZ 1997, 1132) hat zu dieser Fallkonstellation ausgeführt, dass sich das dem Verwaltungsgericht unterbreitete Rechtsschutzbegehren dann, wenn das Bundesamt den Asylantrag eines Klägers ablehnt und ihm unter Verneinung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 7 AufenthG) die Abschiebung in den Heimatstaat androht, in aller Regel vorrangig, d.h. als Hauptantrag, auf die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung von Asyl nach Art. 16 a GG und/oder auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG richtet. Für den Fall, dass dieses Hauptbegehren erfolglos bleibt, ist Rechtsschutzziel daneben aber (nachrangig) auch die Aufhebung der negativen Feststellung zu § 53 AuslG und zugleich die teilweise Aufhebung der Abschiebungsandrohung wegen des Bestehens von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG in Bezug auf das Abschiebezielland. Der typischen Interessenlage des im Verwaltungsverfahren unterlegenen Asylsuchenden entspricht es danach, sein dem Verwaltungsgericht unterbreitetes Rechtsschutzbegehren sachlich dahingehend auszulegen, dass er für den Fall des Unterliegens mit seinem Hauptantrag auf Gewährung von Asyl und Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hilfsweise beantragt, ihm entweder Schutz vor drohender Abschiebung nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG durch teilweise Aufhebung der Abschiebungsandrohung oder -weiter hilfsweise -zumindest Abschiebungsschutz durch Verpflichtung des Bundesamts zu einer Feststellung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) zu gewähren.
- 35 Die Klägerin hatte in diesem Sinne vor dem Verwaltungsgericht zutreffend beantragt, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1, hilfsweise des § 53 AuslG vorliegen. Über diesen Hilfsantrag, d.h. über die Frage, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen, ist deshalb nunmehr im Berufungsverfahren zu entscheiden.

- 36 Abschiebungshindernisse nach § 60 Absätze 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG wurden weder von der Klägerin geltend gemacht noch gibt es Anhaltspunkte für deren Vorliegen.
- 37 Der Klägerin steht auch kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V. mit Art. 8 EMRK zu. Denn der Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK, den die Klägerin mit ihrem Wunsch nach einem weiteren Zusammenleben mit dem ihr lediglich nach islamischem Recht angetrauten Ehemann und den beiden gemeinsamen Kindern im Bundesgebiet angesprochen hat, begründet kein im Asylverfahren berücksichtigungsfähiges Abschiebungshindernis. Da § 60 Abs. 5 AufenthG auf die Europäische Menschenrechtskonvention lediglich insoweit verweist, als sich daraus Abschiebungshindernisse ergeben, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (BVerwG vom 11.11.1997 BVerwGE 105, 322), können sich aus der Abschiebung ergebende Folgen für eine tatsächlich bestehende familiäre Beziehung grundsätzlich nur von den Ausländerbehörden durch Gewährung eines entsprechenden aufenthaltsrechtlichen Status berücksichtigt werden (Hailbronner, AusIR, Stand Oktober 2008, § 60 AufenthG RdNr. 146 m.w.N.).
- 38 Bei der Klägerin liegen auch die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vor. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine derartige Gefahr besteht für die Klägerin wegen ihrer unstreitig vorliegenden Erkrankung an Epilepsie nicht, weil diese in der Russischen Föderation ausreichend behandelt werden kann. Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, dass der Verbindungsbeamte des Bundesamts in Moskau nach Rücksprache mit einer russischen Ärztin ausdrücklich die Behandelbarkeit von Epilepsie in der Russischen Föderation einschließlich Tschetscheniens bejaht hat. In Tschetschenien sei sowohl eine EEG-Untersuchung als auch die medikamentöse Behandlung von Epilepsie möglich.
- 39 Der Senat sieht keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser Auskunft der Beklagten zu zweifeln, zumal die Deutsche Botschaft in Moskau dem Bundesamt bereits mit Schreiben vom 9. Januar 1997 mitgeteilt hat, dass sogar ein an Epilepsie erkranktes achtjähriges Kind in allen größeren Städten der Russischen Föderation behandelt werden kann, in denen spezielle pädiatrische Kliniken, Rehabilitationszentren und Sonderschulen existieren. Hinzu kommt, dass sich die Klägerin wegen ihrer Erkan-

kung an Epilepsie in Deutschland derzeit nicht in ärztlicher Behandlung befindet und auch keine Medikamente nimmt, obwohl sie nach wie vor an krankheitsbedingten Beschwerden leidet.

- 40 Nach alledem ist den Berufungen der Beklagten und des Beteiligten stattzugeben und die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts abzuweisen.
- 41 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V. mit § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 42 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe i.S. von § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

- 43 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 44 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmen-